



Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung



Protokoll der 27. Tagung

Proceedings of the 27th International Meeting
Quality Control Fruit & Vegetables



Internationale Arbeitstagung
Qualitätskontrolle
Obst & Gemüse

9. - 11. 03. 2009, Bonn, Germany

Die Zukunft der UNECE-Normen in der EG
Dr. Ulrike Bickelmann

Die Zukunft der UNECE-Normen in der EG

Dr. Ulrike Bickelmann

Im EG-Recht wird zum 1. Juli 2009 durch Artikel 2a der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 eine allgemeine Vermarktungsnorm eingeführt, die für die meisten auf dem Frischmarkt gehandelten Obst- und Gemüsearten gilt. Diese allgemeine Vermarktungsnorm enthält Mindesteigenschaften, Toleranzen und Kennzeichnungsvorschriften, jedoch keine Klassifizierung. Die allgemeine Vermarktungsnorm gewährleistet, dass nur Obst und Gemüse gehandelt wird, dass in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität ist.

Aus Sicht der Wirtschaft fehlen der allgemeinen Vermarktungsnorm jedoch:

- eine Klassifizierung.
Für eine realistische Preisbildung und einen funktionierenden Markt hat sich im Sektor Obst und Gemüse das Angebot nach Klassen bewährt.
Klassen, die als Mindestqualitäten definiert sind, gewährleisten einen fairen Wettbewerb; allerdings nur, wenn sie EG-weit als verbindlicher Vergleichsmaßstab anerkannt und angewandt werden.
- produktspezifische Vorschriften.
In der Verkürzung und Verallgemeinerung wird die allgemeine Vermarktungsnorm häufig nicht den Besonderheiten der Erzeugnisse gerecht. Augenfällig wird dies im Vergleich mit produktspezifischen Normen. Die allgemeine Vermarktungsnorm ist häufig strenger als die UNECE-Normen.

In Artikel 2a der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 ist eine Option enthalten, die den Wirtschaftsbeteiligten entgegenkommt und die oben genannten Schwächen der allgemeinen Vermarktungsnorm auffängt: Wenn der Besitzer eines Erzeugnisses nachweisen kann, dass das Erzeugnis einer UNECE-Norm entspricht, so gilt die allgemeine Vermarktungsnorm als erfüllt.

Dies gilt auch und gerade dann, wenn die UNECE-Norm produktspezifisch und praxisgerecht mehr Mängel zulässt als die allgemeine Vermarktungsnorm.

Damit werden neue Wettbewerbsregeln in das EG-Recht eingeführt:

- Für alle Erzeugnisse, die der allgemeinen Vermarktungsnorm unterliegen, ist eine Klassenangabe nicht vorgesehen, wenn auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen.
- Für alle Erzeugnisse, die der allgemeinen Vermarktungsnorm unterliegen und die mit einer Klasse gekennzeichnet sind, gilt die UNECE-Norm als Vergleichsmaßstab.
- Die UNECE-Normen für frisches Obst und Gemüse (außer Kartoffeln) und für Schalenobst bekommen in der EG einen verbindlichen Charakter, ohne ausdrücklich im EG-Recht verankert zu sein. Dies gilt insbesondere, wenn ein Erzeugnis die allgemeine Vermarktungsnorm nicht einhält. In diesen Fällen kann eine großzügigere, produktgerechte UNECE-Norm zur Heilung des Verstoßes gegen die allgemeine Vermarktungsnorm herangezogen werden.
- Wenn eine private Norm angewandt wird und für das entsprechende Erzeugnis keine UNECE-Norm besteht, kann diese private Norm jedoch nicht zur Heilung eines Verstoßes gegen die allgemeine Vermarktungsnorm herangezogen werden.

Die UNECE-Normen sind in Struktur und Inhalt in der EG bereits bekannt und bewährt, denn die bestehenden Vermarktungsnormen haben in den UNECE-Normen ihre 100-prozentige Entsprechung. Die Normungsgremien der EG und der UNECE haben in den vergangenen Jahren eng zusammengearbeitet und eine gute Harmonisierung der Normen gewährleistet.

Aus der neuen Stellung der UNECE-Normen in der EG ergibt sich momentan nur eine Schwäche: die 50 UNECE-Normen decken zwar ein breites Produktspektrum ab, haben jedoch Lücken bei Erzeugnissen, die im Handel eher regionale Bedeutung haben oder mengenmäßig mit den Massenprodukten, die bisher genormt wurden, nicht mithalten können.

Erzeuger in Deutschland haben daher angeregt, neue UNECE-Normen für weitere Erzeugnisse zu entwickeln und möglichst noch im Jahr 2009 in Kraft zu setzen, damit die UNECE-Normen schon ab diesem Jahr als Grundlage für eine Klassifizierung gewählt werden können.

Erste Vorschläge aus der deutschen Produktion nennen Normen für Feldsalat, Kohlrabi, Rucola, Grünkohl, Mangold, Pak-Choi, Pastinaken, Wurzelpetersilie, Rettich, Rübstiel, Rote Bete, frische Kräuter, Johannisbeeren, Brombeeren, Stachelbeeren. Das wären – in einem ersten Schritt – 15 neue Normen für Erzeugnisse. Weitere Vorschläge stehen auf einem Wunschzettel für die nächsten Jahre.

Die Wirtschaftsbeteiligten können ihre Wünsche und Bedürfnisse äußern und die Dringlichkeit ihres Antrags mit den notwendigen Argumenten untermauern. Die entsprechenden Anträge bei der UNECE können jedoch nur von den Regierungen gestellt und von den Mitgliedstaaten bei der UNECE angenommen werden. Welche Argumente könnten zur Annahme eines Antrags führen? Denkbar sind Produktionsmenge, wirtschaftliche Bedeutung im Intra- und Extrahandel eines Landes oder einer Region, Definition der Produktbeschaffenheit.

Für die Erzeugnisse auf der Wunschliste ist es grundsätzlich schwierig, belastbares statistisches Material zu Erzeugung und Intra- und Extrahandel vorzulegen, da es sich um Spezialitäten handelt, die statistisch in Mischpositionen erfasst werden (Tab. 1).

Beispiele:

Feldsalat wird unter dem KN-Code 0709 90 10 „andere Salate als *Lactuca sativa* oder Chicorée“ erfasst. In dieser Position sind auch Rucola und Löwenzahn enthalten.

Kohlrabi wird unter dem KN-Code 0704 90 90 „anderer Kohl“ erfasst, einer Position in der u. a. auch Wirsing, Chinakohl, Brokkoli, Grünkohl enthalten sind.

Statistische Daten für Pastinaken und Wurzelpetersilie werden unter dem KN-Code 0706 90 90 „andere Speiserüben“ erfasst, der aber auch Rote Bete, Haferwurzel, Radieschen, Rettiche und Kerbelrüben umfasst. Mangold, Pak-Choi, Rübstiel und anderes Stängelgemüse, das mittelfristig für eine Normung interessant sein könnte, sind in den KN-Codes: 0704 90 90, 0706 90 90, 0709 40 00,

0709 90 10, 0709 90 20, 0709 90 90 enthalten – alles Mischpositionen, die keine produktspezifische Aussage zulassen.

Gewichtige Argumente für die Einführung von UNECE-Normen für diese Spezialitäten sind dagegen die Schaffung von produktspezifischen Normen und die Definition von Mindestqualitäten, welche die typischen Merkmale des Produktes beschreiben und – wo nötig – mit Augenmaß die produktspezifischen Abweichungen von den Mindesteigenschaften definieren.

Vorschriften zur Einheitlichkeit oder Mischung von Sorten und Handelstypen können ebenso von Bedeutung sein.

Die UNECE-Normen können dann als Mindestnormen die Rahmenbedingungen eines fairen Wettbewerbs bilden und eine wichtige Funktion zur Entwicklung der Märkte für Spezialitäten – im nationalen wie internationalen Handel übernehmen.

Für ein Normungsgremium wie die UNECE könnte eine lange Liste von Normen interessant sein, sofern die Bedeutung des Gremiums an der Zahl seiner Normen gemessen wird.

Die UNECE definiert sich allerdings auch an der Qualität und Bedeutung ihrer Normen und nicht nur über ihre Zahl. Es ist nicht sinnvoll Normen zu entwickeln, die nur ein begrenztes Interesse finden. Solche unbedeutenden Normen werden kaum gepflegt, sind dann schnell nicht mehr zeitgemäß und sinken bald in eine Art Dämmer Schlaf – sie existieren, werden aber nicht angewandt.

Diesen Fehler kann man vermeiden, indem produktspezifische Einzelnormen nur dann erlassen werden, wenn das Erzeugnis wirtschaftlich sehr bedeutend ist, oder sehr spezielle Anforderungen stellt. Bei allen anderen Erzeugnissen sollte man prüfen, ob mehrere Erzeugnisse zu einer Norm für eine bestimmte Produktgruppe zusammengefasst werden könnten.

In Normen für Produktgruppen würden Erzeugnisse mit ähnlichen Anforderungen – unabhängig von der erzeugten oder vermarkteten Menge – in einer Norm gebündelt. Damit ist eine wesentliche Bedingung gegeben, welche die Verwendbarkeit der Normen und ihre lange Laufzeit und Pflege in der Praxis gewährleistet.

Die Wünsche der deutschen Erzeuger nach neuen UNECE-Normen könnten sich dann wie folgt realisieren lassen: je eine produktspezifische Norm für Feldsalat, Rucola und Kohlrabi und gruppenspezifische Normen für Wurzel-, Knollen- und Stängelgemüse sowie Beerenobst.

Vorschlag für eine UNECE-Norm für Feldsalat

Feldsalat (*Valerianella locusta*) erfordert eine produktspezifische UNECE-Norm, die insbesondere die Aufmachung als Rosette, die Aufmachungsarten „geputzt“ und „ungeputzt“ und das limitierende Ausmaß von Schäden an den Blättern/Rosetten definiert. Für ungewaschenen Feldsalat muss ein Ausmaß an zulässiger Verschmutzung definiert werden. Es werden zwei Klassen und keine Vorschriften zur Größensortierung vorgeschlagen.

Vorschlag für eine UNECE-Norm für Rucola

Rucola (*Eruca sativa*, *Diplotaxis tenuifolia*, *Diplotaxis muralis*) erfordert eine produktspezifische UNECE-Norm, die insbesondere die Aufmachung als Einzelblätter und das limitierende Ausmaß von Schäden an den Blättern definiert. Es werden zwei Klassen und einfache Vorschriften zur Größensortierung vorgeschlagen.

Vorschlag für eine UNECE-Norm für Kohlrabi

Kohlrabi (*Brassica oleracea* var. *gongylodes*) erfordert eine produktspezifische UNECE-Norm, die insbesondere die Aufmachung „mit Laub“ oder „ohne Laub“ und das limitierende Ausmaß von Schäden an den Blättern und Rissen in der Knolle definiert. Es werden zwei Klassen und einfache Vorschriften zur Größensortierung vorgeschlagen.

Vorschlag für eine UNECE-Norm für Wurzelgemüse

Die Anforderungen an Wurzelgemüse sind grundsätzlich mit denen für Möhren/Karotten zu vergleichen. Es liegt daher nahe, eine UNECE-Norm für Wurzelgemüse vorzuschlagen, welche Pastinaken (*Pastinaca sativa*), Wurzelpetersilie (*Petroselinum crispum* var. *tuberosum*), Kerbelrüben (*Chaerophyllum bulbosum*) und Haferwurzeln (*Tragopogon*

porrifolius) umfasst und darüber hinaus auch die bestehenden UNECE-Normen für Möhren/Karotten FFV-10, für Meerrettich FFV-20 und für Schwarzwurzeln FFV-33 integriert. Bei Wurzelgemüse sind die Aufmachungsarten „mit Laub“ und „ohne Laub“ zu definieren sowie das zulässige Ausmaß an gebrochenen und/oder gerissenen Wurzeln. Auch ist zu definieren, welche Wurzelgemüse grundsätzlich mit abgebrochener Spitze gehandelt werden (Meerrettich, Pastinake, Wurzelpetersilie). Es werden zwei Klassen und einfache Vorschriften zur Größensortierung vorgeschlagen.

Vorschlag für eine UNECE-Norm für Knollengemüse

Die Anforderungen an Knollengemüse sind grundsätzlich mit denen für Rettiche und Radieschen zu vergleichen. Es liegt daher nahe, eine UNECE-Norm für Knollengemüse vorzuschlagen, welche Rote Bete (*Beta vulgaris*), Mairüben, Herbstrüben, Teltower Rübchen (*Brassica rapa*), Kohlrüben (*Brassica napus* subsp. *rapifera*) und Knollensellerie (*Apium graveolens* var. *rapaceum*) umfasst und darüber hinaus auch die bestehende UNECE-Norm für Rettiche / Radieschen FFV-43 integriert. Bei Knollengemüse ist das Ausmaß der zulässigen Risse zu definieren und dass die Wurzel und/oder das Laub entfernt werden darf. Es werden zwei Klassen und einfache Vorschriften zur Größensortierung vorgeschlagen.

Vorschlag für eine UNECE-Norm für Stängelgemüse

Die Anforderungen an Stängelgemüse sind grundsätzlich mit denen für Stangensellerie und Rhabarber zu vergleichen. Es liegt daher nahe, eine UNECE-Norm für Stängelgemüse vorzuschlagen, welche Mangold (*Beta vulgaris* ssp. *cicla* var. *flavescens*), Pak-Choi (*Brassica rapa* chinensis-group), Karde (*Cynara cardunculus*), Blattzichorie (*Cichorium intybus* var. *foliosum*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) umfasst und darüber hinaus auch die bestehenden UNECE-Normen für Stangensellerie FFV-12 und Rhabarber FFV-40 integriert. Für Stängelgemüse muss die Aufmachung „mit Laub“, „ohne Laub“, „als Staude“ oder als „Einzelstängel“ sowie das Ausmaß der an

den Blattrippen zulässigen Schäden definiert werden. Es werden zwei Klassen und einfache Vorschriften zur Größensortierung vorgeschlagen.

Vorschlag für eine UNECE-Norm für Beerenobst

Die deutschen Erzeuger wünschen sich UNECE-Normen für Johannisbeeren, Brombeeren und Stachelbeeren. Die Anforderungen in den Normen für diese Erzeugnisse würden allerdings sehr ähnlich aussehen. Sie würden auch kaum Unterschiede zu den bereits bestehenden UNECE-Normen für Himbeeren und Heidelbeeren/Blaubeeren enthalten. Es liegt daher nahe, eine UNECE-Norm für Beerenobst vorzuschlagen, welche Brombeeren (*Rubus fruticosus*), Boysenbeeren (*Rubus loganobaccus*), Johannisbeeren (*Ribes rubrum*, *R. nigrum*), Stachelbeeren (*Ribes uva-crispa* var. *sativum*), Preiselbeeren (*Vaccinium vitis-idaea*) und Cranberries (*Vaccinium macrocarpon*) umfasst und darüber hinaus auch die bestehenden UNECE-Normen für Heidelbeeren/Blaubeeren FFV-07 und für Himbeeren FFV-32 integriert.

Für Beerenobst müssen – je nach Art – die Bedingungen für die Aufmachung „hartreif“, die zulässigen Druckstellen und ggf. Toleranzen für madige Früchte definiert werden. Es werden zwei Klassen und keine Vorschriften für eine Größensortierung vorgeschlagen.

Ausblick

Aufgrund der neuen Vorschriften in der EG zu Vermarktungsnormen, die bereits ab 1. Juli 2009 zur Anwendung kommen, müssten sich die Regierungen der Mitgliedstaaten geradezu verpflichtet fühlen, die Anträge der Wirtschaftsbeteiligten für neue UNECE-Normen – nach Prüfung und Abstimmung mit allen Wirtschaftskreisen und Verbrauchern – an die UNECE weiterzuleiten.

Neue UNECE-Normen für Einzelprodukte oder Produktgruppen sind notwendig, um die Vermarktung bestimmter Erzeugnisse zu ermöglichen, wenn die Gefahr besteht, dass das einzelne Erzeugnis aufgrund produktspezifischer Merkmale gegen die allgemeine Vermarktungsnorm verstößt.

Aus Sicht der europäischen Wirtschaftsbeteiligten sollte möglichst eine Probephase ver-

mieden werden. Eine Prüfung in der Praxis ist in der EG nur möglich, wenn die Normen sofort den Status einer Norm erhalten. Sollten trotz sorgfältiger Vorbereitung der neuen Normen doch Korrekturen notwendig werden, können diese jederzeit vorgenommen werden.

Die Vorschläge für die neuen Normen werden der UNECE in Kürze zugeleitet, so dass eine Diskussion in allen Ländern und Wirtschaftskreisen sowie eine konstruktive Diskussion auf der nächsten Sitzung in Genf geführt werden kann. Diese intensive Vorbereitung führt dann hoffentlich zu einem schnellen Erfolg und zu neuen UNECE-Normen.

Tabelle 1

	Weltproduktion	Einfuhr DE	Ausfuhr DE	Einfuhr EG	Ausfuhr EG
Feldsalat, Rucola, Löwenzahn u. a.		130.504 t	21.372 t	517.505 t	453.644 t
Kohlrabi u. a. Kohlgemüse		99.986 t	15.419 t	293.546 t	258.833 t
Möhren/Karotten und Speiserüben		201.980 t	28.170 t	930.886 t	765.704 t
Meerrettich		4.337 t	1.358 t	13.002 t	903 t
Knollensellerie		10.069 t	3.479 t	65.588 t	54.119 t
Anderes Wurzelgemüse		44.359 t	16.683 t	182.151 t	14.973 t
Wurzelgemüse, gesamt und Knollengemüse, gesamt		260.745 t	49.690 t	1.191.627 t	835.699 t
Stangensellerie		7.396 t	3.225 t	98.413 t	98.116 t
Mangold und Karde		2.838 t	103 t	7.901 t	8.543 t
Löwenzahn, Feldsalat, Rucola, u. a.		130.504 t	21.372 t	517.505 t	453.644 t
Pak-Choi u. a. Kohlgemüse		99.986 t	15.419 t	293.546 t	258.833 t
Stängelgemüse, gesamt		240.724 t	40.119 t	917.365 t	819.136 t
Himbeeren, Brombeeren	1.192.000 t	15.291 t	898 t	73.700 t	47.900 t
Johannisbeeren	888.000 t	4.518 t	888 t	10.300 t	9.900 t
Heidelbeeren, Cranberries	604.000 t	2.534 t	861 t	34.000 t	20.000 t
Stachelbeeren	119.000 t	1.483 t	66 t	3.700 t	2.300 t
Beerenobst, gesamt	2.803.000 t	23.826 t	2.713 t	121.700 t	80.100 t

Vergleich zu anderen Erzeugnissen, für die bereits UNECE-Normen bestehen

Aprikosen	3.013.000 t	35.407 t	1.344 t	111.900 t	114.100 t
Kirschen	3.154.000 t	41.921 t	8.054 t	60.000 t	9.400 t
Kiwis	1.204.000 t	134.829 t	9.184 t	260.900 t	139.100 t



Herausgeberin

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Anstalt des öffentlichen Rechts
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn
Germany
Referat 413

E-Mail: qualitaetskontrolle@ble.de
Internet: www.ble.de

Telefon: +49 (0)228 99 68 45 - 3927
Fax: +49 (0)228 99 68 45 - 3945

Stand

Frühjahr 2009

Veranstaltung

Internationale Arbeitstagung Qualitätskontrolle Obst und Gemüse, 09. - 11. März 2009, Bonn, Deutschland